Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein "Freunde des St.-Willibrord-Gymnasiums" mit Sitz in Bitburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Nach seiner Eintragung im Vereinsregister erhält er den abgekürzten Namenszusatz "e.V.".

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildungs- und Erziehungsaufgaben des St.-Willibrord-Gymnasiums Bitburg.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- 1. die Förderung und/oder Trägerschaft von Schulveranstaltungen
- 2. die Gewährung von Beihilfen an Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an Schulveranstaltungen oder für sonstige, der Bildung und Erziehung dienende Aufwendungen
- 3. die Unterstützung von Projekten, Wettbewerben und Arbeitsgemeinschaften
- 4. die Förderung von Maßnahmen der Berufsorientierung
- 5. die Unterstützung bei der Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie von Ausstattungsgegenständen
- 6. die Honorierung besonderer Leistungen von Schülerinnen und Schülern

§ 2 Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Eifelkreis Bitburg-Prüm zwecks Verwendung für die Förderung von Bildungs- und Erziehungsaufgaben des St.-Willibrord-Gymnasiums Bitburg.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerden:
 - a) Eltern und gesetzliche Vertreter von Schülerinnen und Schülern des St-Willibrord-Gymnasiums
 - b) andere volljährige oder juristische Personen, die das Bildungs- und Erziehungsziel dieser Schule bejahen
- 2. Der schriftliche Antrag Beitrittserklärung auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Vereins zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 4. Jedes Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein ausscheiden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung an ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied bis zum 1. Dezember des betreffenden Geschäftsjahres erforderlich.
- 5. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn sein Verhalten oder seine Tätigkeit dem Ziel, den Belangen und der Würde des Vereins zuwider oder wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag rückständig ist.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Die anwesenden Mitglieder wählen den Vorstand und den Rechnungsprüfer.
 Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
 Jedes Mitglied des Vereins ist wählbar.
 Bei juristischen Personen kann das Stimmrecht nur ausgeübt werden durch den oder
- einen Bevollmächtigten.

 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, Ausschüsse mit beratender Funktion zu bilden.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - die Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - Wahl des Kassenprüfers / der Kassenprüferin,
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 2. Die Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal durch die erste Vorsitzende / den ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch die zweite Vorsitzende / den zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung oder Einladung in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu erfolgen.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschlossen oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 4. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über Änderung des Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 7. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 8. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 9. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus gewählten, geborenen und gekorenen Mitgliedern. Geborene und gekorene Mitglieder des Vorstandes müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
 - A) Gewählte Mitglieder
 - a) Die erste Vorsitzende / der erste Vorsitzende;
 - b) die zweite Vorsitzende / der zweite Vorsitzende;
 - c) der Kassenverwalter / die Kassenverwalterin;
 - d) der Schriftführer / die Schriftführerin;
 - e) mindestens zwei, höchstens vier Beisitzer/Beisitzerinnen;
 - B) Geborenes Mitglied:
 - a) Die Leiterin / der Leiter des St. Willibrord Gymnasiums;
 - C) Gekorenes Mitglied:
 - a) Die Schulelternsprecherin / der Schulelternsprecher

Die unter A) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet jedoch erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Das unter B) erwähnte Mitglied kann sich bei Vorstandssitzungen vertreten lassen; in der Regel jedoch nur durch ihre Vertreter / Vertreterinnen im Amt.

Das unter C) erwähnte Mitglied kann sich bei Vorstandssitzungen durch ein Mitglied des Schulelternbeirates vertreten lassen.

- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende / die erste und die zweite Vorsitzende, je mit Alleinvertretungsbefugnis. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede / jeder von ihnen ist dabei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
- 3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren eine/n Kassenprüfer/in
- 2. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- 3. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Datenschutzbestimmungen

- 1. Persönliche Daten der Mitglieder wie Name, Adresse, Geburtsdatum und Bankverbindungen werden vom Verein aufgenommen und im EDV-Vereinsverwaltungsprogramm gespeichert. Vorstandsmitglieder werden darüber hinaus mit zusätzlichen Kommunikationsdaten sowie deren Funktionsbezeichnung aufgenommen und gespeichert. Sämtliche Daten werden nur zu Vereinszwecken genutzt.
- 2. Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen nur zu Vereinszwecken genutzt werden. Kassenverwaltungsbezogene Vereinsdaten des austretenden Mitglieds werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab wirksamen Austrittsdatum durch den Verein aufbewahrt.

§ 14 Gültigkeit der Satzung, Schlussbestimmungen

- 1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.11.2018 beschlossen.
- 2. Diese Satzung tritt mit der anschließenden Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich, Registernummer VR 30929, in Kraft.
- 3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit außer Kraft.